

„Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ – das Bewusstsein für Kostenfolgen von Gesetzen ist mit dem entsprechenden Regierungsprogramm und der Gründung des Normenkontrollrats (NKR) in 2006 erheblich gewachsen. Bezog sich das Konzept zunächst nur darauf, mit bestehenden Informationspflichten verbundene Kosten messbar und nachprüfbar zu senken, wurde das Programm und damit auch das Mandat des NKR 2011 um die Darstellung aller Kostenfolgen bundesgesetzlicher Regelungen erweitert. Ausweislich des vom NKR im Oktober 2014 vorgelegten Jahresberichts ist der jährliche Erfüllungsaufwand seit dem letzten Berichtszeitraum erheblich gestiegen (+9,2 Mrd. Euro). Zurückzuführen ist dieser Anstieg fast ausschließlich auf die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz. Lässt man das Gesetz außer Acht – so der Bericht – wäre im Berichtszeitraum erstmals ein Rückgang des jährlichen Erfüllungsaufwands zu verzeichnen gewesen. Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung stehen aber nicht nur national auf der Agenda; auch der neue Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* hat hierzu klare Signale gesetzt und den Vizepräsidenten *Frans Timmermans* beauftragt, sich in besonderer Weise um das Thema „Smart Regulation“ zu kümmern. Für eine effektive, aber auch effiziente Regulierung plädiert *Brömmelmeyer* auf der „Ersten Seite“ des aktuellen Hefts. Mit der Möglichkeit, Unternehmen die Informationsverarbeitung der einzuhaltenden Gesetze zu erleichtern, setzt sich der Beitrag von *Krebs/Jung* auseinander, der die Einführung eines sog. *Law Screening*, eine Art Informationsfilter für anwendbare Gesetze, beleuchtet.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### Amtliche Leitsätze

#### **EuGH: Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, für eine Insolvenzklage gegen einen Beklagten mit Wohnsitz in einem Drittstaat**

1. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft eröffnet worden ist, nach dieser Bestimmung für die Entscheidung über eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zuständig sind, die der Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft gegen deren Geschäftsführer auf Rückzahlung von Beträgen erhebt, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet wurden.

2. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1346/2000 ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft eröffnet worden ist, für die Entscheidung über eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zuständig sind, die der Insolvenzverwalter dieser Gesellschaft gegen deren Geschäftsführer auf Rückzahlung von Beträgen erhebt, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet wurden, wenn der Geschäftsführer seinen Wohnsitz nicht in einem anderen Mitgliedstaat hat, sondern wie im Ausgangsverfahren in einem Vertragsstaat des am 30.10.2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, dessen Ab-

schluss im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/430/EG des Rates vom 27.11.2008 genehmigt wurde.

**EuGH**, Urteil vom 4.12.2014 – Rs. C-295/13  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3073-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Aktivlegitimation des Hauptinsolvenzverwalters zur Verfolgung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs nach Abschluss des Sekundärinsolvenzverfahrens in Belgien**

Ein zur Masse eines Sekundärinsolvenzverfahrens gehörender Anspruch aus Insolvenzanfechtung kann vom Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens geltend gemacht werden, wenn das Sekundärverfahren abgeschlossen und der Anspruch vom Verwalter des Sekundärverfahrens nicht verfolgt worden ist.

Beurteilt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem in Deutschland ansässigen Unternehmer und dem belgischen Subunternehmer nach deutschem Recht, steht dem Subunternehmer kein Direktanspruch gegen den Hauptauftraggeber nach Art. 1798 des belgischen Zivilgesetzbuchs zu.

**BGH**, Urteil vom 20.11.2014 – IX ZR 13/14  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3073-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Zwei Organe einer Stiftung können sich nicht auf das Mitverschulden des anderen Gesamtschuldners zur eigenen Haftungsverminderung berufen**

Wird der Vorstand einer Stiftung von der Stiftung wegen einer Pflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so kann dieser der Stiftung gegenüber nicht einwenden, dass für den von ihm herbeigeführten Schaden ein anderes Stiftungsorgan (hier: Stiftungsrat) mitverantwortlich ist.

**BGH**, Urteil vom 20.11.2014 – III ZR 509/13  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3073-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Verjährung der Ansprüche aus einer zur Abwendung der Sicherungsvollstreckung geleisteten Prozessbürgschaft**

a) Die Forderung aus einer zur Abwendung der Sicherungsvollstreckung geleisteten Prozessbürgschaft wird mit der Rechtskraft des Urteils, dessen Vollstreckung abgewendet werden soll, fällig, ohne dass es einer Leistungsaufforderung durch den Titelgläubiger bedarf (Fortführung von Senatsurteil vom 29.1.2008 – XI ZR 160/07, BGHZ 175, 161 ff.).

b) Die Ansprüche aus einer zur Abwendung der Sicherungsvollstreckung geleisteten Prozessbürgschaft unterliegen der dreijährigen Regelverjährung der §§ 195, 199 BGB.

c) Ein Neubeginn der Verjährung durch ein Anerkenntnis des Schuldners ist nicht mehr möglich, wenn die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist.

**BGH**, Urteil vom 11.11.2014 – XI ZR 265/13  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3073-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Nachtrag zu einer ursprünglich zulässigen Verdachtsberichterstattung nach Ausräumung des Verdachts**

Hat ein Presseorgan unter Beachtung der Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung über den Verdacht einer Straftat berichtet, kann der Betroffene bei späterer Ausräumung des Verdachts und Fortwirken der Beeinträchtigung von dem Presseorgan nicht die Richtigstellung der ursprünglichen Berichterstattung, sondern nur die nachträgliche Mitteilung (Nachtrag) verlangen, dass nach Klärung des Sachverhalts der berichtete Verdacht nicht mehr aufrechterhalten werde.

**BGH**, Urteil vom 18.11.2014 – VI ZR 76/14  
Volltext: [BB-ONLINE BBL2014-3073-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

#### **BGH: Beweiserhebung hängt generell nicht von einer schlüssigen Sachverhaltschilderung ab**

Von einer Beweiserhebung darf grundsätzlich nicht bereits deswegen abgesehen werden, weil